

## **Anlage 2: Preisbedingungen und Preisblatt**

### **Anlage 2a: Preisbedingungen**

#### **§ 1**

#### **Wärmeentgeltsystem**

1. Das Wärmeentgelt setzt sich aus verbrauchsabhängigen Entgelten (Arbeitsentgelt, Emissionsentgelt und Gasumlagenentgelt) und verbrauchsunabhängigen Entgelten (Grundentgelt und Messentgelt) zusammen. Mit dem Wärmeentgelt sollen insbesondere die im Folgenden aufgezählten Gesamtgestehungskosten refinanziert und ein Gewinn erzielt werden.
2. In den Wärmeentgelten sind insbesondere folgende bei Vertragsbeginn gültigen Belastungen und Entlastungen aus Steuern, öffentliche rechtlichen Abgaben oder sonstige unvermeidbare Belastungen allgemeiner Art infolge gesetzlicher Regelung und gesetzliche Förderungen enthalten:
  - a) Stromsteuer auf Strombezug
  - b) Privilegierung Stromsteuer
  - c) mit den Stromnetzentgelten verbundene gesetzliche Belastungen
  - d) Energiesteuer auf Erdgasbezug
  - e) Privilegierung Energiesteuer
  - f) Gasumlagen und entsprechende Erdgaspreisbestandteile
  - g) Gestattungsentgelt Wegenutzung für Wärmeverteilungsanlagen
  - h) Förderung nach KWKG (Wärmespeicher/Wärmenetze)
  - i) Förderung nach der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze

#### **§ 2**

#### **Entgeltermittlung**

1. Das Wärmeentgelt wird aus der Summe von Arbeitsentgelt, Grundentgelt, Messentgelt, Emissionsentgelt und Gasumlagenentgelt ermittelt.
2. Grundentgelt, Arbeitsentgelt, Emissionsentgelt und Gasumlagenentgelt werden jeweils aus einer Bemessungsgröße (z. B. Verbrauch, Anschlussleistung und/oder Zeitablauf) und dem jeweiligen Preis ermittelt. Die jeweils gültigen Preise und der Gültigkeitsbeginn werden vom Fernwärmeversorgungsunternehmen mit einem gesonderten Preisblatt (**Anlage 2b**) nachgewiesen.
3. Das Arbeitsentgelt, Emissionsentgelt und Gasumlagenentgelt werden als Produkt von den an der Messeinrichtung erfassten Wärmeverbrauchsmengen und dem Arbeitspreis (AP) bzw. Emissionspreis (EP) bzw. dem Gasumlagepreis (GUP) in ct/kWh ermittelt.
4. Das Grundentgelt wird als Summe aus dem Produkt der vertraglich vereinbarten Anschlussleistung in kW und dem Grundpreis (GP) in EUR/kW/Jahr und Zeitablauf pro Jahr ermittelt.
5. Das Grundentgelt wird anteilig tagesgenau abgerechnet.

### § 3

#### **Preis- und Preisgleitklauselbestimmungsrechte (Besondere Leistungsbestimmungsrechte)**

1. Das gesetzliche Recht des Fernwärmeversorgungsunternehmens gemäß § 4 Abs. 1 und 2 AVBFernwärmeV, allgemeine Versorgungsbedingungen nach billigem Ermessen ohne Zustimmung des Kunden zu ändern (Allgemeines gesetzliches Leistungsbestimmungsrecht), bleibt im Übrigen durch die folgenden, spezielleren vertraglichen Preisbestimmungs- und Preisgleitklauselbestimmungsrechte und die Preisanpassung durch die Preisgleitklauseln nach § 4 unberührt.
2. Hat eine Veränderung der Kosten der Erzeugung, des Bezugs, der Verteilung oder Lieferung von Wärme zu einer Veränderung des bei Vertragsbeginn bestehenden Verhältnisses von Leistung (Wärmeversorgung) und Gegenleistung (Wärmeentgelten) (im Folgenden „Äquivalenzverhältnis“) geführt, insbesondere weil die tatsächlichen Kosten sich anders als in einer Preisgleitklausel nach § 4 abgebildet entwickelt haben, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, die Preise zur Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses auf der Grundlage einer kostenorientierten Neukalkulation der Preise entsprechend anzupassen.
3. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, bei Veränderung, Wegfall oder Neueinführung
  - a) von Steuern oder öffentlich-rechtlichen Abgaben, und/oder
  - b) von sonstigen unvermeidbaren Belastungen oder Förderungen allgemeiner Art infolge gesetzlicher Regelungen, insbesondere EEG, KWKG, KAV, GEG, TEHG, EDL-G, BEHG, EnSiG und sonstige Gasumlagen
  - c) Gestattungsentgelten für die Nutzung öffentlicher Verkehrswege (Konzessionsabgaben), die die Kosten der Erzeugung, des Bezugs, der Verteilung oder Lieferung von Wärme unmittelbar erhöhen, die Preise entsprechend anzupassen.
4. Die Anpassungsrechte der Ziff. 2 – 3 bestehen nur, soweit die Kostenveränderung
  - a) zu einer wesentlichen Veränderung der Gesamtgestehungskosten führt,
  - b) unter Anwendung kaufmännischer Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten unvermeidbar war,
  - c) bei Vertragsschluss nicht bereits bekannt oder vorhersehbar war und
  - d) nicht bereits durch ein Kostenelement der Preisgleitklauseln nach § 4 mit noch angemessenem Spielraum zu der Entwicklung der tatsächlichen Kosten erfasst wird.
5. Führt eine Kostenveränderung nach Ziff. 2 - 4 zu einer wesentlichen Senkung der Gesamtkosten, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu einer entsprechenden Anpassung verpflichtet. Ziff. 4 gilt entsprechend.
6. Änderungen der Preise nach den Ziff. 2 – 5 werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe und brieflicher Mitteilung wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung mitzuteilen. § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
7. Anpassungen der Preise nach Ziff. 3 - 6 können frühestens mit Wirkung zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld, Abgabenschuld, Gestattungsentgeltschuld oder Belastungsschuld vorgenommen werden. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist bei kurzfristigen Veränderungen von Steuern, Abgaben, sonstigen gesetzlichen Belastungen oder Gestattungs-

entgelten berechtigt, die Ankündigungsfrist nach Ziff. 6 angemessen zu verkürzen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet sich, die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung nach Ziff. 2 - 4 so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht mit einem längeren zeitlichen Nachlauf zwischen Kostenveränderungs- und Preisanpassungszeitpunkt weitergegeben werden als Kostenerhöhungen.

8. Änderungen der Preise nach Ziff. 2 – 7 werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der der Änderung mit einer Widerspruchsfrist von mindestens 2 Wochen bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der beabsichtigten Änderung widerspricht. Nimmt der Kunde sein Widerspruchsrecht nicht fristgemäß wahr, so gilt die Änderung nach Ziff. 2 – 7 als genehmigt. Der Kunde ist mit der Änderungsmitteilung über sein Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen eines Widerspruchs oder eines widerspruchslosen Ablaufs der Widerspruchsfrist zu informieren.
9. Einwendungen gegen Preisanpassungen nach § 4 sind innerhalb von 2 Jahren nach Zugang der Jahresendabrechnung zu erheben. Nach Ablauf dieser Frist ist die Geltendmachung einer Einwendung gegen die jeweilige Preisanpassung ausgeschlossen. Der Kunde ist mit der Jahresendabrechnung über die Einwendungsausschlussfrist und die Rechtsfolgen einer unterlassenen Einwendung zu informieren. § 21 und § 30 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.
10. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist im Fall eines Widerspruchs nach Ziff. 8 oder einer Einrede nach Ziff. 9 berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 9 Monaten zum Beginn der Heizperiode (01.09. eines jeden Jahres) zu kündigen. Die §§ 313, 314 BGB bleiben unberührt.
11. Eine Leistungsbestimmung nach Ziff. 1 – 10 ist ausgeschlossen, soweit hierdurch der Gewinn des Fernwärmeversorgungsunternehmens erhöht wird oder vollumfänglich entfällt oder die Gestehungskostenveränderung bereits durch ein Kostenelement der Preisgleitklausel nach § 4 erfasst wird. Ist bei ein und demselben Sachverhalt der Leistungsbestimmungstatbestand von mehreren Leistungsbestimmungsrechten erfüllt, so darf nur ein Leistungsbestimmungsrecht ausgeübt werden. Dabei ist das speziellere Leistungsbestimmungsrecht vorrangig vor dem allgemeineren Leistungsbestimmungsrecht anzuwenden. Bei Zweifeln gilt das Leistungsbestimmungsrecht mit der höheren Anlagen-, Paragraphen und Absatznummer jeweils als spezieller.
12. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Preisgleitklausel des § 4 zur Sicherstellung der Anforderungen des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV anzupassen oder zu ergänzen, wenn
  - a) ein in einer Preisgleitklausel nach § 4 verwendeter Preisindex nicht mehr veröffentlicht wird,
  - b) ein neuer oder anderer Preisindex die Gestehungskostenentwicklung des Fernwärmeversorgungsunternehmens wesentlich genauer abbildet,
  - c) sich die Kostenverhältnisse, die bei der Ermittlung einer Preisgleitformel nach § 4 bei Vertragsschluss bestanden, wesentlich verändert haben, insbesondere wenn
    - eine Gestehungskostenart sich wesentlich geändert hat, weggefallen oder hinzugekommen ist,
    - das Verhältnis verschiedener Gestehungskostenarten zueinander sich wesentlich geändert hat,
    - die Höhe des Gewinnanteils oder des Anteils der nicht durch Kostenelemente in den Preisgleitklauseln erfassten Gestehungskosten wesentlich geändert hat oder
    - sich der Umwandlungsfaktor aufgrund einer Veränderung der Umwandlungs- oder Verteilungsverluste wesentlich geändert hat
  - d) oder sich gegenüber den Verhältnissen auf dem Wärmemarkt, die bei der Ermittlung einer Preisgleitformel nach § 4 bei Vertragsschluss bestanden, die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt wesentlich geändert haben.

Die Anpassung oder Ergänzung wird frühestens nach Zugang einer Änderungsmitteilung in Textform wirksam. Ziff. 8 – 10 gelten entsprechend. § 4 Abs. 2 und § 24 Abs. 4 Satz 4 AVBFernwärmeV bleiben im Übrigen unberührt.

13. Soweit das Statistische Bundesamt einen in § 4 verwendeten Index auf ein neues Basisjahr umstellt (sog. „Umbasierung“) (z.B. 2015 = 100 durch 2020 = 100), so sind die Basiswerte (z.B.  $EG_0$ ,  $L_0$ ) durch die entsprechenden Indexwerte der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten umbasierten Indexwerte zu ersetzen. Sind zwischen Preisanpassungszeitpunkt und dem Zeitpunkt der Umbasierung noch keine Indexwerte veröffentlicht, so ist anstelle der fehlenden Indexwerte der zuletzt veröffentlichte Indexwert fortzuschreiben. Soweit das Statistische Bundesamt neben der Umstellung auf ein neues Basisjahr weitere Änderungen vornimmt, bleibt das Recht zur Anpassung nach Ziff. 12 oder § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV unberührt.

#### **§ 4 Automatische Preisanpassung**

1. Der Arbeitspreis ändert sich zu 45 % entsprechend der Kostenentwicklung der Erdgaskosten ( $EG/EG_0$ ), zu 25 % entsprechend der Kostenentwicklung der Biomethankosten ( $BIO/BIO_0$ ), zu 10 % entsprechend der Kosten für Strom ( $ST/ST_0$ ), zu 10 % entsprechend der Kostenentwicklung der Investitionsgüter ( $IG/IG_0$ ) und zu 10 % entsprechend der Entwicklung des Wärmemarktes ( $ME/ME_0$ ) nach der Formel:

$$AP = AP_0 \times \left( 0,45 \frac{EG}{EG_0} + 0,25 \frac{BM}{BM_0} + 0,10 \frac{ST}{ST_0} + 0,10 \frac{IG}{IG_0} + 0,10 \frac{ME}{ME_0} \right)$$

AP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Arbeitspreis.

AP<sub>0</sub> = der zum 01.01.2024 gültige Basis-Arbeitspreis von 8,034 ct/kWh (netto).

EG = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Erdgasindex.

Der Erdgasindex wird aus dem Durchschnitt der Abrechnungspreise des jeweiligen Bezugszeitraums (Settlementpreis) zum jeweils ersten und dritten Mittwoch eines Monats (oder dem darauffolgenden Handelstag, falls der betreffende Mittwoch kein Handelstag ist) für das Quartalsprodukt an der EEX-THE (European Energy Exchange – Trading Hub Europe) mit einem Quartal Abstand zum Lieferzeitraum ermittelt. Der Lieferzeitraum des Quartalsprodukts entspricht dabei jeweils dem Gültigkeitszeitraum des Arbeitspreises.

*Beispiel: für die Anpassung zum 01.01.2024 kommt das Produkt EEX THE Q1 2024 für den Gültigkeitszeitraum des Arbeitspreises vom 01.01.2024 – 31.03.2024 zum Einsatz. Zur Ermittlung dieses Werts werden die 6 relevanten Abrechnungspreise im Referenzzeitraum von Juli 2023 bis September 2023 gemittelt.*

Die Daten werden von der EEX <https://www.eex.com/de/marktdaten/erdgas> zur Verfügung gestellt. Die relevanten Erdgasindexwerte für die Preisanpassung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://ahrtal-werke.de/fernwaerme/>

- EG<sub>0</sub>** = der Basiswert des Erdgasindex für den Referenzzeitraum Juli 2023 – September 2023 von 53,10 €/MWh.
- ST** = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Stromkostenindex.  
Der Stromkostenindex wird aus dem Durchschnitt der Abrechnungspreise des jeweiligen Bezugszeitraums (Settlementpreis) zum jeweils ersten und dritten Mittwoch eines Monats (oder dem darauffolgenden Handelstag, falls der betreffende Mittwoch kein Handelstag ist) für das Quartalsprodukt an der EEX-THE (European Energy Exchange – Trading Hub Europe) mit einem Quartal Abstand zum Lieferzeitraum ermittelt. Der Lieferzeitraum des Quartalsprodukts entspricht dabei jeweils dem Gültigkeitszeitraum des Arbeitspreises.  
*Beispiel: für die Anpassung zum 01.01.2024 kommt das Produkt EEX Phelix-DE Futures Base Q1 2024 für den Gültigkeitszeitraum des Arbeitspreises vom 01.01.2024 – 31.03.2024 zum Einsatz. Zur Ermittlung dieses Werts werden die 6 relevanten Abrechnungspreise im Referenzzeitraum von Juli 2023 bis September 2023 gemittelt.*  
Die Daten werden von der EEX <https://www.eex.com/de/marktdaten/strom> zur Verfügung gestellt. Die relevanten Stromkostenindexwerte für die Preisanpassung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://ahrtal-werke.de/fernwaerme/>.
- ST<sub>0</sub>** = der Basiswert des Stromkostenindex für den Referenzzeitraum Juli 2023 - September 2023 von 138,78 €/MWh.
- BM** = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Biomethanindex.  
Der Biomethanindex wird gemäß Abs.10 bis 12 aus den tatsächlichen Bezugskosten des Fernwärmeversorgungsunternehmens ermittelt (normierter Eckkostenindex). Das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet sich, die Daten jeweils auf seiner Homepage unter <https://ahrtal-werke.de/fernwaerme/> zu veröffentlichen.
- BM<sub>0</sub>** = der Basiswert des Biomethanindex zum 01.01.2024 in Höhe von 100,00.
- IG** = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Investitionsgüterindex. Der Investitionsgüterindex wird gemäß Absatz 8 aus dem vom Statistischen Bundesamt in der Datenbank Genesis-Online veröffentlichten Index des Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, (Inlandsabsatz), ermittelt (Tabellencode 61241-0004, Sonderpositionen, GP Nummer: GP-X002).  
Die Daten können unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online> abgerufen werden.
- IG<sub>0</sub>** = der Basiswert des Investitionsgüterindex für den Referenzzeitraum Oktober 2022 – September 2023 von 120,88 (2015 = 100).
- ME** = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Wärmemarktindex. Dieser wird gemäß Absatz 9 aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis Datenbank, Verbraucherpreisindex für Deutschland, Sonderpositionen, "Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage)", Code „CC13-77“ ermittelt, abrufbar unter [www-genesis.destatis.de](http://www-genesis.destatis.de), im Feld „Datenbank durchsuchen“ Code „61111-0006“ suchen und auswählen, bei Tabellenaufbau den Inhalt „Sonderpositionen auswählen“ und „Werteabruf“ anklicken und in der Liste nach dem oben genannten Code suchen.
- ME<sub>0</sub>** = der Basiswert des Wärmemarktindex für den Referenzzeitraum Oktober 2022 – September 2023 von 161,57 (2020 = 100).

2. Der Grundpreis ändert sich bei einem unveränderlichen Anteil von 10 % (Fixanteil), zu 20 % entsprechend der Kostenentwicklung der Lohnkosten ( $L/L_0$ ) und zu 70 % entsprechend der Kostenentwicklung für Investitionen in Wärmeversorgungsanlagen ( $IG/IG_0$ ) nach der Formel:

$$GP = GP_0 * \left( 0,10 + 0,20 \frac{L}{L_0} + 0,70 \frac{IG}{IG_0} \right)$$

Darin sind:

GP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Grundpreis.

GP<sub>0</sub> = der zum 01.01.2024 gültige Basis-Grundpreis von 92,00 €/kW/Jahr (netto).

L = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Lohnindex. Dieser wird gemäß Absatz 8 aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis Datenbank, Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte für Deutschland, Monate, Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen in der Gesamtwirtschaft in Deutschland für den Wirtschaftszweig Energie- und Wasserversorgung, GP-Nummer WZ08-D-06 ermittelt, abrufbar unter [www-genesis.destatis.de](http://www-genesis.destatis.de), im Feld „Datenbank durchsuchen“ Code „62231-0001“ suchen und auswählen, bei Tabellenaufbau die GP-Nummer auswählen, „Werteabruf“ anklicken und in der Liste nach dem oben genannten Code suchen.

L<sub>0</sub> = der Basiswert des Lohnindex für den Referenzzeitraum Oktober 2022 – September 2023 von 105,17 (2020 = 100).

IG = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Investitionsgüterindex. Der Investitionsgüterindex wird gemäß Absatz 8 aus dem vom Statistischen Bundesamt in der Datenbank Genesis-Online veröffentlichten Index des Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, (Inlandsabsatz), ermittelt (Tabellencode 61241-0004, Sonderpositionen, GP Nummer: GP-X002).

Die Daten können unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online> abgerufen werden.

IG<sub>0</sub> = der Basiswert des Investitionsgüterindex für den Referenzzeitraum Oktober 2022 – September 2023 von 120,88 (2015 = 100).

3. Der Messpreis ändert sich zu gleichen Anteilen wie der unter Absatz 0 angegebene Leistungspreis. Die Basiswerte M<sub>0</sub> sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

Messpreisniveau	MP <sub>0</sub>	
Bis 100 kW	131,76	€/Jahr
100 bis 350 kW	329,40	€/Jahr
350 bis 600 kW	878,39	€/Jahr
Ab 600 kW	1.317,58	€/Jahr

4. Der Emissionspreis ändert sich entsprechend der Entwicklung der Kosten für die Beschaffung von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) (Kostenelement) nach der nachfolgenden Formel. Die Anpassung erfolgt erstmalig zum 01.01.2025.

$$EP = EP_0 \times \left( \frac{nEP}{nEP_0} \right)$$

Darin sind:

- EP = das ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Emissionsentgelt.
- EP<sub>0</sub> = der gültige Basis-Emissionspreis aus dem nationalen Brennstoffemissionshandelsgesetz zum 01.01.2024 in Höhe von 0,565 ct/kWh (netto).
- nEP = der zum Anpassungszeitpunkt gültige, jeweils nach § 10 Abs. 2 BEHG gesetzlich festgelegte Preis für Emissionszertifikate in €/Emissionszertifikat.
- nEP<sub>0</sub> = der Basiswert des nach § 10 Abs. 2 BEHG für das Jahr 2024 gesetzlich festgelegten Preises für Emissionszertifikate (45 €/Emissionszertifikat)

Das Brennstoffemissionshandelsgesetz (im Folgenden: BEHG) ist am 01.01.2021 in Kraft getreten. Das BEHG sieht vor, dass Unternehmen, die fossile Brennstoffe in Verkehr bringen, pro Tonne in Verkehr gebrachtes CO<sub>2</sub> ein Emissionszertifikat erwerben und abgeben müssen. Für die Jahre 2021 bis 2025 legt § 10 Abs. 2 Satz 2 BEHG einen Festpreis pro Emissionszertifikat fest.

In der Anlage 2 zur Emissionsberichtserstattungsverordnung 2030 (EBeV 2030) ist eine Berechnungsformel vorgegeben, aus der sich die CO<sub>2</sub>-Emissionen ermitteln lassen, die bei der Verbrennung von Erdgas entstehen.

Ab 2026 werden Emissionszertifikate nicht mehr zu einem Festpreis, sondern im Rahmen von Versteigerungen erworben. Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 4 BEHG wird für das Jahr 2026 dabei aktuell ein Preiskorridor mit einem Mindestpreis von 55 Euro pro Emissionszertifikat und einem Höchstpreis von 65 Euro pro Emissionszertifikat festgelegt. Sollte ab dem Jahr 2026 ein durchschnittlicher Börsenpreis für die nach dem BEHG zu erwerbenden Emissionszertifikate an der Energiebörse EEX ermittelbar sein, wird auf nEP als Durchschnitt der jeweils ab der EEX geltenden CO<sub>2</sub>-Börsenschlusskurse abgestellt. Ist dies nicht der Fall, ist die Preisregelung für die Ermittlung des Emissionspreises nEP ab dem Jahr 2026 durch eine geeignete alternative Preisregelung entsprechend § 2 Ziffer 9. zu ersetzen bzw. zu modifizieren.

5. Der Gasumlagenpreis ändert sich entsprechend der Entwicklung der vom Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe (THE) jeweils ermittelten, veränderlichen Gasspeicherumlage (GSU) und RLM Bilanzierungsumlage zum jeweiligen gesetzlichen Anpassungszeitpunkt mindestens einer Umlage nach folgender Formel:

$$GUP = \left( \frac{GSU + BU}{Umwandlungsfaktor} \right)$$

Darin sind:

- GUP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Gasumlagenpreis.

GSU = die zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Gasspeicherumlage nach § 35e EnWG. Diese wird vom Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe (THE) auf seiner Homepage (<https://www.tradinghub.eu/de-de/Ver%C3%B6ffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen>) veröffentlicht. Die Gasspeicherumlage wird jeweils zum 01.01., 01.04., 01.07. und zum 01.10. eines jeden Jahres angepasst.

BU = die zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige RLM Bilanzierungsumlage nach der GaBi Gas 2.0. Diese wird vom Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe (THE) auf seiner Homepage (<https://www.tradinghub.eu/de-de/Ver%C3%B6ffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen>) veröffentlicht. Die RLM-Bilanzierungsumlage wird jeweils zum 01.01., 01.04., 01.07. und zum 01.10. eines jeden Jahres angepasst.

Umwandlungsfaktor = der Umwandlungsfaktor zur Berücksichtigung der Umwandlungs- und Verteilungsverluste des bezogenen Erdgases und Biomethans durch die Umwandlung in Wärme und deren Verteilung an den Kunden in Höhe von 0,9866. Maßgeblich für den Umwandlungsfaktor ist das Verhältnis der im Referenzzeitraum 2024 eingesetzten Erdgas- und Biomethanmenge und an Kunden abgesetzten Wärmemenge.

6. Der Arbeitspreis AP und der Gasumlagenpreis GUP werden jeweils mit Wirkung zum 01.01., 01.04., 01.07. und zum 01.10. eines jeden Jahres (Anpassungszeitpunkt) nach Maßgabe der Absätze 1 und 5 angepasst.
7. Der Grundpreis GP, der Messpreis MP und der Emissionspreis EP werden jeweils mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres (Anpassungszeitpunkt) nach Maßgabe der Absätze 0, 3 und 4 angepasst.
8. Die Indexziffern Investitionsgüter (IG) und Lohn (L) im Arbeits-, Grund- und Messpreis werden über einen Zeitraum von 12 Monaten (Bezugszeitraum) arithmetisch gemittelt. Bezugszeitraum für Anpassungen zum 1. Januar des jeweiligen Jahres (x) sind dabei die veröffentlichten Indexziffern für die Monate Oktober - Dezember des Vorjahres (x-2) und Januar - September des Vorjahres (x-1).  
Für die unterjährigen Anpassungen des Arbeitspreises (01.04, 01.07, 01.10) kommt der zum 01.01 ermittelte Investitionsgüterindexwert zum Einsatz.
9. Die Indexziffer Wärmemarktindex (ME) nach Absatz 1 wird über einen Zeitraum von 12 Monaten (Bezugszeitraum) arithmetisch gemittelt. Bezugszeitraum für Anpassungen zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt (01.01, 01.04, 01.07 und 01.10) (x) sind dabei die veröffentlichten Indexziffern für die Monate fünfzehn bis vier Monate vor dem Anpassungszeitpunkt (x-15 Monate bis x - 4 Monate).  
*Beispiel: Für eine Anpassung zum 01.01.2024 (x=01.10.2024) kommen die Indexziffern der Monate Oktober 2022 (01.10.2024 - 15 Monate = 01.10.2022) bis September 2023 (01.10.2024 - 4 Monate = 01.09.2023) zur Anwendung.*
10. Solange kein Index des statistischen Bundesamtes oder ein sonstiger Index besteht, dessen Entwicklung mit einem angemessenem Spielraum der Entwicklung der tatsächlichen Biomethanbezugskosten entspricht, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, die tatsächliche Entwicklung der Biomethankosten durch die Ermittlung eines Biomethanindex (normierter Echtkostenindex) und durch die tatsächlichen Kostenentwicklung genau abbildende Kostenelemente (Echtkostenelemente) in der Preisgleitklausel zu berücksichtigen. § 3 Abs. 12 b) bleibt unberührt.

11. Die Indexwerte für den Biomethanindex nach Absatz 1 werden jeweils für einen Zeitraum von 12 Monaten (Bezugszeitraum) aus den tatsächlichen Biomethanbezugskosten und den in dem jeweiligen Zeitraum tatsächlich zur Fernwärmeerzeugung eingesetzten Biomethanmengen als gemittelter Indexwert ermittelt und auf den Basiswert normiert (normierter Eckkostenindex). Bezugszeitraum für Anpassungen zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt (1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober des jeweiligen Jahres (20xx)) sind dabei jeweils die Biomethanbezugskosten und -Verbräuche des Lieferjahres (20xx).

*Beispiel: Für die Ermittlung des für den Anpassungszeitpunkt 01. Januar 2024 (20xx = 2024) maßgeblichen Indexwerts sind die vertraglich vereinbarten Biomethanbezugskosten und -mengen des Kalenderjahres 2024 zugrunde zu legen.*

12. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet und berechtigt, die Übereinstimmung der Rohdaten, die bei der Ermittlung des Eckkostenindex zugrunde gelegt worden sind, mit den tatsächlichen Bezugskosten und Verbräuchen und die rechnerisch richtige Ermittlung durch Prüfung und Bestätigung nach den jeweils gültigen berufsrechtlichen Prüfungs- und Bestätigungsgrundsätzen durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Wirtschaftsprüfer seiner Wahl als Schiedsgutachter nachzuweisen.
13. Die sich bei der Berechnung der Kosten- und Marktelemente ergebenden Werte werden auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Die sich bei Anwendung der Preisänderungsformeln ergebenden neuen Preise werden ebenfalls jeweils auf zwei Dezimalstellen gerundet.
14. Die Änderung der Preise durch Anwendung der Preisgleitformeln bedarf zu ihrer Wirksamkeit keiner Vorankündigung. Die Preisermittlung ist in der Abrechnung zu erläutern.

## **§ 5**

### **Allgemeine Änderungskündigungsrechte**

1. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich mit einer Frist von 9 Monaten zum Beginn der Heizperiode (01.09. eines jeden Kalenderjahres) zu kündigen (Sonderkündigungsrecht), wenn sich die Kosten der Erzeugung, des Bezugs, der Verteilung oder Lieferung von Wärme seit Vertragsbeginn wesentlich verändert haben und die Kostenveränderung weder den Anpassungstatbestand eines Preisanpassungsrechts gemäß § 3 erfüllt noch von einem Kostenindex eines Kostenelements der Preisgleitklausel nach § 4 erfasst wird.
2. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, gleichzeitig mit der Kündigung nach Ziff. 1 unter Setzung einer angemessenen Annahmefrist den Abschluss eines neuen Wärmeversorgungsvertrags zu geänderten Bedingungen anzubieten (Änderungskündigungsrecht).
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, zur Kündigung bei Störung der Geschäftsgrundlage oder zur Kündigung nach den AVBFernwärmeV, insbesondere in den Fällen der §§ 3 Abs. 2, 32 Abs. 2, 3 und 5, 33 Abs. 4 AVBFernwärmeV und der §§ 313 Abs. 3 Satz 2, 314 BGB, bleibt unberührt.

## **§ 6**

### **Umsatzsteuer**

Allen genannten Nettopreisen ist die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

## Anlage 2b: Preisblatt – Preisstand 1.Oktober 2024

<b>Baukostenzuschuss</b>		
	Preis netto in Euro/kW	Preis brutto in Euro/kW
Pro kW Anschlussleistung	95,00	113,05
<b>Hausanschlusskostenpauschale</b>		
	Preis netto in Euro	Preis brutto
<b>Hausanschlusskosten Kategorie I – Anschluss im Zug der Erschließung Neubaugebiet</b>		
Grundbetrag Anschluss bis 20 kW bis zu 10 m erdverlegte Hausanschlussleitung nebst Zubehör	5.000,00	5.950,00
Grundbetrag Anschluss über 20 bis 90 kW bis zu 10 m erdverlegte Hausanschlussleitung nebst Zubehör	5.500,00	6.545,00
Grundbetrag Anschluss über 90 bis 350 kW bis zu 10 m erdverlegte Hausanschlussleitung nebst Zubehör	6.000,00	7.140,00
<b>Hausanschlusskosten Kategorie II - Nachträglicher Anschluss</b>		
Grundbetrag Anschluss bis 20 kW bis zu 10 m erdverlegte Hausanschlussleitung nebst Zubehör	8.000,00	9.520,00
Grundbetrag Anschluss über 20 bis 90 kW bis zu 10 m erdverlegte Hausanschlussleitung nebst Zubehör	8.500,00	10.115,00
Grundbetrag Anschluss über 90 bis 350 kW bis zu 10 m erdverlegte Hausanschlussleitung nebst Zubehör	9.000,00	10.710,00
<b>Mehrpri pro Meter erdverlegte und interne Hausanschlussleitung</b>		
bis 20 kW (DN 25)	355,00	422,45
über 20 kW bis 90 kW (DN 40)	410,00	487,90
über 90 kW bis 350 kW (DN 50)	460,00	547,40
<b>Erdarbeiten je m Anschlusslänge*</b>	255,00	303,45
<b>(*bei gemeinsamer Ausführung mit weiteren Versorgungssystemen der ATW wird auf die Erdarbeiten ein Nachlass von 25 % gewährt)</b>		
<b>Kernbohrung/Mauerdurchbruch DN 200 -/Stück (je Anschluss 2 Stück erforderlich)</b>	250,00	297,50
<b>Hausübergabestation primärseitig ohne Hausverteilung mit einer Leistung zwischen 20 - 350 kW</b>		
<b>Innerhalb der Eigentumsgrenzen nach TAB</b>		
bis 20 kW inklusive Montage und bis zu 2 m hausinterner Anschlussleitung nebst Zubehör	4.250,00	5.057,50
über 20 kW bis 50 kW inklusive Montage und bis zu 2 m hausinterner Anschlussleitung nebst Zubehör	4.750,00	5.652,50
über 50 kW bis 160 kW inklusive Montage und bis zu 2 m hausinterner Anschlussleitung nebst Zubehör	5.250,00	6.247,50
über 160 kW bis 350 kW inklusive Montage und bis zu 2 m hausinterner Anschlussleitung nebst Zubehör	5.750,00	6.842,50
<b>Nachlass für Ausführung der Tiefbauleistungen im öffentlichen Bereich in Eigenleistung</b>		
Kategorie I – Anschluss im Zug der Erschließung	1.500,00	1.785,00
Kategorie II - Nachträglicher Anschluss (erneuter Straßenaufbruch)	3.000,00	3.570,00

<b>Sonstige Preise und Pauschalen</b>		
	Preis netto	Preis brutto
<b>Veränderung von bestehenden Anschlüssen</b>		
Abtrennung/Stilllegung Netzanschluss ohne Tiefbauarbeiten	1.200,00	1.428,00
Tiefbauarbeiten zur Abtrennung/Stilllegung	3.500,00	4.165,00
Erschließungskosten für einen abgetrennten Anschluss	2.400,00	2.865,00

<b>Sonstige Preise und Pauschalen</b>		
	Preis netto	Preis brutto
Anschlussperrung/ Außerbetriebsetzung bei vorhandener Trenneinrichtung	200,00	238,00
Unmöglichkeit der Durchführung, weil der Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung nicht angetroffen wird.	70,00	83,30
<b>Inbetriebsetzungskosten</b>		
Inbetriebsetzungspauschale	<b>wird nicht berechnet</b>	
Vergebliche Inbetriebsetzung	70,00	83,30
<b>Kosten bei Anpassung der vertraglich vereinbarten Wärmeleistung</b>		
Erstmalige Reduzierung	<b>wird nicht berechnet</b>	
<b>Erhöhung einer zu gering</b> beantragten Wärmeleistung	200,00	238,00
<b>Kostenerstattung bei Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung</b>		
Mahnkosten	15,00	17,85
Sperren/Entsperren, Inkasso im Netzgebiet in der Zeit Montag bis Freitag, 7 bis 16 Uhr	70,00	83,30
Sperren/Entsperren, Inkasso im Netzgebiet Zone, außerhalb der Zeit Montag bis Freitag, 7 bis 16 Uhr	115,00	136,65
Zusätzliche bzw. vergebliche Anfahrt für Sperren/Entsperren im Netzgebiet	45,00	53,55

<b>Wärmepreise</b>		
<b>Arbeitspreis</b>		
	Preis netto in Cent/kWh	Preis brutto in Cent/kWh
Für alle Anschlussleistungen gültig ab 01.01.2025	7,347	8,744
Für alle Anschlussleistungen gültig ab 01.04.2025	7,350	8,747
Für alle Anschlussleistungen gültig ab 01.07.2025	7,804	9,287
<b>Jährlicher Grundpreis für Einfamilienhäuser bis 12,5 kW Heizleistung</b>		
	Preis netto in Euro	Preis brutto in Euro
Einfamilienhäuser bis 12,5 kW	1.185,31	1.410,52
<b>Jährlicher Grundpreis für Mehrfamilienhäuser und Sonderbauten ab 12,5 kW Heizleistung</b>		
Anschlussleistung	Preis netto in Euro/kW	Preis brutto in Euro/kW
Grundpreis bis 250 kW	94,83	112,84
Grundpreis über 250 kW bis 600 kW (10% Rabatt)	85,34	101,56
Grundpreis über 600 kW (15% Rabatt)	80,60	95,92
<b>Messpreis</b>		
Anschlussleistung	Preis netto in Euro/Jahr	Preis brutto in Euro/Jahr
0-100 kW	135,80	161,61
101-350 kW	339,51	404,02
351-600 kW	905,36	1.077,38
Über 600 kW	1.358,04	1.616,07
<b>Emissionspreis</b>		
	Preis netto in Cent/kWh	Preis brutto in Cent/kWh
	0,691	0,822
<b>Gasumlagepreis</b>		
	Preis netto in Cent/kWh	Preis brutto in Cent/kWh
Für alle Anschlussleistungen gültig ab 01.01.2025	0,303	0,361
Für alle Anschlussleistungen gültig ab 01.07.2025	0,293	0,349

In den genannten Bruttopreisen dieses Preisblattes ist die Umsatzsteuer enthalten, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben. Für den Zeitraum vom 01.10.2022 bis 31.03.2024 beträgt die Umsatzsteuer 7 %. Die Rechnungslegung erfolgt auf Basis der Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Ab dem 01.04.2024 beträgt die Umsatzsteuer wieder 19 %. Der niedrigere Umsatzsteuersatz von 7% anstelle von 19 % wird wegen der insofern nicht eindeutigen Rechtslage nur unter dem Vorbehalt gewährt, dass das Fernwärmeversorgungsunternehmen zur Nachforderung berechtigt ist, sofern die zuständigen Finanzbehörden für die fraglichen Umsätze diesen auf Zahlung einer höheren Umsatzsteuer in Anspruch nehmen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen wird in diesem Fall geänderte Rechnungen legen.

Zur Verrechnung kommt stets der gesetzlich festgelegte Mehrwertsteuersatz zum Zeitpunkt der fertig erstellten Leistung.

Die Preise sind bei Angabe in Euro/kW und Euro/Jahr auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet, bei Angabe in Cent/kWh auf drei.